



HSK von 1830

Königlich in Fantasie und Logik

Satzung

des Hamburger Schachklub von 1830 e.V.

I. Name und Sitz; Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Hamburger Schachklub wurde im Jahre 1830 gegründet und im Jahre 1931 ins Vereinsregister eingetragen.
Der Verein führt den Namen „Hamburger Schachklub von 1830 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des folgenden Jahres.

II. Vereinszweck; Gemeinnützigkeit; Schachschule

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Hamburger Schachklub von 1830 e.V. dient insbesondere der Pflege und Förderung des Schachspiels. Zur Verwirklichung dieses Zwecks führt er insbesondere vereinsinterne und offene Turniere durch, nimmt mit seinen Mannschaften am regionalen und überregionalen Spielbetrieb teil und betreibt eine Schachschule. Der Verein geht von dem Grundsatz aus, dass das Schachspiel als sportliche Disziplin in besonderem Maße geeignet ist, die geistige und charakterliche Erziehung und Bildung der Jugend zu fördern, aber auch bis ins hohe Alter geistige Beweglichkeit und Freude am Miteinander zu erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch Förderung des Schachsports. Es werden keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein lehnt Bestrebungen geschlechterdiskriminierender und klassentrennender Art ab und ist ungeachtet seiner Toleranz gegenüber religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen konfessionell ungebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hamburger Schachklub von 1830 e.V.

HSK Schachzentrum
Schellingstr. 41
22089 Hamburg
www.hsk1830.de

Tel.: 040 - 20 98 14 11
Fax: 040 - 20 98 14 12
mail: schachklub@hsk1830.de
www.hskjugend.de

3. Die vom Verein betriebene Schachschule ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des Vereins. Sie soll als Zweckbetrieb im Sinne der steuerlichen Abgabenordnung (AO) geführt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Eintritt

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, bei minderjährigen Bewerbern ferner die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind die Gründe anzugeben. Die Entscheidungen über die Aufnahmeanträge sollen innerhalb von vier Wochen getroffen sein.

§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Austrittstermin dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht entrichtet. Für die Aufforderung genügt das einfache Schreiben an die letzte bekannte Anschrift. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins verletzt oder dessen Bestand gefährdet wird. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Verlust der Ansprüche

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen seine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

1. Ehrenmitglieder: Schachspieler und Schachfreunde, die sich große Verdienste um das Schachleben erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder werden. Ehemalige Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern, ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Eingetragene Vereine, die durch ihre Satzung erkennen lassen, dass sie dem Hamburger Schachklub von 1830 e.V. eng verbunden sind und Ziele verfolgen, die im Interesse des Vereins liegen, können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Schulschachgruppen, die Ziele verfolgen, die im Interesse des Vereins liegen, können außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Unternehmen sowie natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Verein wirtschaftlich zu unterstützen, können außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die in den Abs. 1 - 4 Genannten sind außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind im Übrigen die gleichen.

§ 8 Beiträge

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Datenerhebung, Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Die personenbezogenen Daten enthalten insbesondere Name, Alter, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Fax-Nummern Ranglistennummern und – soweit vorhanden – Wertungszahlen und sonstige auf Schach bezogene Leistungsdaten.
2. Soweit der Verein als Mitglied des Hamburger Schachverbands und sonstiger Verbände oder im Verhältnis zu anderen Verbänden (FIDE, DSB u.a.) oder Behörden (Finanzämter u.a.) dazu verpflichtet ist, übermittelt er diesen die in Abs. 1 genannten Daten. An sonstige Dritte gibt er sie nur mit jederzeit widerruflicher Einwilligung des Betroffenen weiter. Er wirkt darauf hin, dass der Dritte die Daten nur gemäß seinen satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Eine Weitergabe von Daten an Dritte gegen Entgelt findet nicht statt.
3. Vereinsorgane dürfen Berichte und Daten des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Turnieren und Mannschaftskämpfen sowie Partienotationen im Vereinshaus, in der Vereinszeitschrift und auf den Vereinshomepages unter Nennung personenbezogener Mitgliederdaten und Fotos veröffentlichen lassen. Jedes Mitglied kann – außer im Fall der Spiel-Ergebnismeldung – verlangen, dass eine solche Veröffentlichung seiner Daten unterbleibt. Vor einer beabsichtigten Weitergabe von Fotos und Geburtsdaten zum Zwecke ihrer Nennung/Abbildung in anderen als den vereinseigenen Medien oder im Internet wird das betroffene Mitglied unterrichtet.
4. Nach dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein werden dessen personenbezogene Daten aus Mitgliederverzeichnissen gelöscht. Steuer- und sonstige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

IV. Mitgliederversammlung

§ 10 Einberufung und Tagesordnung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mit der Tagesordnung durch Rundschreiben per Brief oder in sonstiger Textform (z. B. per Email oder Fax) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse erfolgt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag die endgültige Tagesordnung. Werden Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung erst in der Versammlung gestellt, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zur Annahme eines Antrages nötig.
4. Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe der Einberufung der Versammlung angeben.
5. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Eltern von jugendlichen Mitgliedern sowie weitere vom Vorstand eingeladene Personen dürfen an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Mehrheitsbeschlüsse; Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit den Ausnahmen des Absatzes 2 und des Abschnittes X (Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen hat.

§ 12 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind alljährlich zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer zu wählen; diese haben auf der folgenden Mitgliederversammlung über die vorgenommene Kassen- und Buchprüfungen zu berichten und – sofern keine Beanstandungen vorliegen – die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

§ 13 Vorstandswahl

1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich den Vorstand, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Die gemeinsame Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder (Blockwahl) ist zulässig.
2. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.
3. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt, bleibt aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 14 Protokollierung

Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

V. Vorstand und Ausschüsse; Angestellte

§ 15

1. Vorstand und Mitgliederversammlung

Zur Führung des Vereins ist ein erweiterter Vorstand berufen, soweit Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

2. Erweiterter und gesetzlicher Vorstand

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der erweiterte Vorstand aus sechs Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr gewählt und deren Aufgaben in Abs. 3 näher bestimmt werden.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; die Satzungsregeln zu Ehrenamtszuschüssen bleiben unberührt.

Drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein auch gesetzlich (Näheres unter § 16).

Die Vorstandsarbeit wird wesentlich durch Ausschüsse unterstützt (Spielbetrieb, Jugend, Haus), die jeweils einem Vorstandsbereich zugeordnet sind.

3. Aufgaben des Vorstands und der Ausschüsse

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und leitet den Vorstand.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

Der Schatzmeister vertritt den 1. Vorsitzenden bei Bedarf und ist zuständig für die Finanzen des Vereins.

Der Schachwart leitet den Spielausschuss und ist zuständig für den Spielbetrieb des Vereins.

Der Jugendwart leitet den Jugendvorstand und ist zuständig für die Organisation des Jugendspielbetriebs des Vereins. Der Jugendwart wird nach der Jugendordnung von der Jugend gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Hauswart leitet den Hausausschuss und ist zuständig für die Pflege des Vereinshauses sowie des Inventars einschließlich des Spielmaterials und der Bücherei des Vereins.

Eine Person kann zugleich mehrere Vorstandsämter ausüben; dies gilt nicht für die zeitgleiche kumulative Ausübung der Ämter von 1. und 2. Vorsitzendem oder 1. oder 2. Vorsitzendem und Schatzmeister.

4. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende

Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende im Sinne des § 7 Abs.1 Satz 2 dürfen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

5. Jugendsprecher

Die nach der Jugendordnung gewählten Jugendsprecher dürfen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

6. Vorstandsbeschlüsse und Geschäftsordnung

Die weiteren Einzelheiten zur internen Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder untereinander sowie die Einzelheiten zum Aufbau und der Ausgestaltung der Ausschüsse regelt der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Er gibt sich dazu eine Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen; diese müssen allen Vereinsmitgliedern zugänglich sein.

7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht und eine Vermögensübersicht sowie für das angelaufene Geschäftsjahr einen Haushaltsvoranschlag vorzulegen.

8. Der Vorstand bleibt beschlussfähig, auch wenn eines oder mehrere Mitglieder ausscheiden. Durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder können ausscheidende Mitglieder des Vorstandes durch Kooptation ersetzt werden, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Durch Kooptation in den Vorstand berufene Mitglieder bekleiden ihr Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch.

§ 16 Der gesetzliche Vorstand; Besondere Vertreter

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB und damit im Vereinsregister einzutragen sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis und müssen bei ihrer Wahl volljährig sein.
3. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss des gesetzlichen Vorstands können für einzelne Geschäftsbereiche des Vereins Vertreter bestellt werden. Diese besonderen Vertreter können den Verein in dem ihnen zugewiesenen bestimmten sachlichen Aufgabenkreis mit Rechtswirkung nach außen vertreten (Besondere Vertreter nach § 30 BGB).

§ 17 Angestellte des Vereins; Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der internen Aufgaben neben- oder hauptberufliche Angestellte einstellen. Die Vergütung muss dem Aufwand entsprechen und hat die Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechtes einzuhalten.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Angestellten sind im Anstellungsvertrag zu regeln.
3. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins im engeren Sinne (das Innenhandeln für den Verein) ganz oder in Teilen angestellten Geschäftsführern zuweisen. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann einem Geschäftsführer Vollmacht zur Vertretung des Vereins im Aufgabenbereich der vereinbarten Geschäftsführungstätigkeit erteilt werden; eine Generalvollmacht ist nicht zulässig. Der Vorstand behält in jedem Fall die Leitung des Vereins. Die grundsätzlichen Entscheidungen über die Geschäftsführung des Vereins bleiben dem Vorstand vorbehalten. Bei Aufteilung der laufenden Vereinsgeschäfte auf angestellte Geschäftsführer sind Einzelheiten vom Vorstand in der Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 15 Abs. 5) und einem Geschäftsverteilungsplan niederzulegen.

4. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nicht Angestellte des Vereins sein.

VI Haftung

§ 18

1. Der Verein haftet gegenüber Vereinsmitgliedern nicht für Schäden, die durch seine Organe und Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, soweit die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.
2. Für die Haftung von Vereinsorganen gilt § 31a BGB.

VII. Die Jugendabteilung

§ 19

1. Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle Jugendlichen des Vereins sowie andere Mitglieder des Vereins, die in der Jugendarbeit für den HSK und seine Schulschachgruppen tätig sind.
2. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Jugendliche nach der Altersbeschränkung des Hamburger Schachjugendbundes.
3. Die Jugendabteilung gibt sich durch ihre Vollversammlung eine Ordnung im Rahmen der Satzung. Inhalt und Form der Jugendarbeit müssen dieser Jugendordnung entsprechen.
4. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie ist zugleich Bestandteil dieser Satzung.

VIII. Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten

§ 20

1. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelnen von ihnen oder im Verhältnis Einzelner zum Verein oder einem seiner Organe oder von Organen untereinander beizutragen.
2. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine Schlichtungsstelle einrichten und ihr eine Ordnung geben; diese Ordnung und jede ihrer Änderungen sind vereinsintern bekannt zu geben. Der ordentliche Rechtsweg darf durch diese Ordnung nicht ausgeschlossen werden. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr und höchstens für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Einrichtung der Schlichtungsstelle kann sie durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

IX. Ehrenamtspauschalen

§ 21

Im Rahmen der steuerlichen Grenzen der Gemeinnützigkeit in ihrer jeweils geltenden Fassung können vom Verein Ehrenamtspauschalen bis zu den steuerlich zulässigen Höchstsätzen erstattet werden.

X. Auflösung des Vereins; Vermögensbindung

§ 22

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst wird und in der betreffenden Versammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
2. Sollte eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zum Zweck der Auflösung des Klubs einberufen wurde, nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 23

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Schachverband e.V., oder, soweit dies nicht möglich ist, an den Deutschen Schachbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte auch dies nicht möglich sein, fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz zur Förderung mildtätiger Zwecke zu.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.09.2017 beschlossen.